

**Empfehlungen des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses Handels- und Gesellschaftsrecht der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken zur Erlangung der Bezeichnung „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ gemäß § 17 Abs. 6 FAO**

**I.**

Der Fachausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	RAWP Dr. Ottmar Martini, Koblenz
stellv. Vorsitzender:	RA Christian von der Lüche, Mainz
Beisitzer:	RA Dr. Adolf Clemens Erhart, Ludwigshafen
	RA Dieter Rheinhardt, Kaiserslautern
	RA Christian Stoermer, Ludwigshafen
	RA Gerrit Strotmann, Trier

Der Fachausschuss hat sich eine Geschäftsordnung gegeben (Stand: 31.07.2006), die als integrative **Anlage** diesem Merkblatt beigelegt ist.

**II.**

**Antragsstellung gemäß § 22 FAO**

Nach §§ 2,3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01. Juli 2006 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragsstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

**1. Angaben zur Person des/der Antragssteller/in**

- a) Name
- b) zugelassen seit ..... beim AG/LG/OLG
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

- a) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im Original vorzulegen:

- Bescheinigungen der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.  
Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 BRAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Diese Bescheinigungen sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.
  - Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen
- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

### 3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragssteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragsstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. p) FAO müssen im Handels- und Gesellschaftsrecht 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 i Nr. 1 und 2 FAO, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben, nachgewiesen werden. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung der Parteien (der Name des eigenen Mandanten kann ggf. auch als Kürzel dargestellt werden) sowie das bürointerne Aktenzeichen
- Gericht nebst gerichtlichen Aktenzeichen
- Bereich der Tätigkeit aus dem Katalog des § 14 i Nr. 1 und 2 FAO
- möglichst umfassende Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit/des Verfahrens
- Beginn der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens/Ende der Tätigkeit

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollten sämtliche Fälle laufend durchnummeriert sein.

Es sollten ferner folgende Untergruppen innerhalb der Fallliste gebildet werden, die ihrerseits in einer zweiten Nummernspalte, jeweils mit „1.“ beginnend, durchnummeriert sind und in einer weiteren Spalte wie folgt gekennzeichnet sind:

rV-HR            (= rechtsförmliches Verfahren mit wesentlichem handelsrechtlichem Bezug)

- rV-GesR (= rechtsförmliches Verfahren mit wesentlichem gesellschaftsrechtlichem Bezug)  
rV-FGG (= rechtsförmliches Verfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit)  
GVertr/Umw (= Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Gründung oder Umwandlung)

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

#### 4. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind § 7 Abs. 2 FAO sowie unter Nummern 7 bis 9 der Geschäftsordnung geregelt.

**Anlage:** Geschäftsordnung (Stand: 31.07.2006)

**Beschlossen im Umlaufverfahren bis zum 30.03.2007**

**Der Vorsitzende**